

Ausschreibung für den Spielbetrieb des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern der Spielzeit 2011/2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlagen
2. Veranstalter und Ziel des Wettbewerbes
3. Haftung
4. Doping
5. Strafenkatalog
6. Abrechnung der Schiedsrichterkosten
7. Werbung
8. Abgabe der Vereins- und Mannschaftsmeldungen
9. Meldegelder
10. Instanzen
11. Einsatzberechtigung von Spielern
- 11.2. Doppelspielmöglichkeit
12. Spielhallen
13. Technische Ausrüstung
14. Spielberichtsbogen
15. Spielkleidung
16. Kampfgericht

II. Durchführungsbestimmungen

17. Trainer
18. Schiedsrichter
Schiedsrichtergestellung
Schiedsrichtereinsatz
Bezahlung des Schiedsrichtereinsatzes
Nichtantreten eines Schiedsrichters
Allgemeines
19. Eintritt
20. Ergebnisdienst

III. Spielsystem

21. Spielplanungsgrundsätze
22. Spielbeginn
23. Spielverlegungen
24. Spielmodus
25. Teilnahmerecht für die Regionalligen/Oberligen/Landesligen der Damen und Herren
26. Auf- und Abstieg in der Oberliga der Damen und Herren
27. Aufstieg in der Landesliga der Damen und Herren

IV. Mecklenburg-Vorpommern-Pokal der Damen und Herren

- 28. Teilnahmerecht
- 29. Einsatzberechtigung von Spielern
- 30. Spielsystem

V. Meisterschaft der Jugend

- 31. Allgemeines
- 32. Anwartschaft auf die Teilnahme bei den Qualifikationsturnieren der Jugend

VI. Verstöße

- 33. Verstöße

VII. Kosten

- 34. Kostenpauschalen

VIII. Verbandstag

- 35. Allgemeines
- 36. Fristen

Erläuterungen zu Abkürzungen

DBB	Deutscher Basketball Bund
FIBA	Internationaler Basketball Verband
BVMV	Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern
SK	Spielklassen
RL	Regionalliga
OL	Oberliga
LL	Landesliga
SO	Spielordnung
DAO	Damenoberliga
HEO	Herrenoberliga
LHW / LHO	Landesliga Herren West / Ost
GS	Geschäftsstelle
SBB	Spielberichtsbogen
TA	Teilnehmerschein
MMB	Mannschaftsmeldebogen
SR	Schiedsrichter
TR	Teilnahmerecht
WB	Wettbewerb
SG	Spielgemeinschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage dieser Ausschreibung bilden die § 11 der DBB-Spielordnung (DBB-SO) sowie die § 4 der BVMV-Spielordnung unter Berücksichtigung der Offiziellen Spielregeln der FIBA. Die Ausschreibung wurde vom BVMV-Sportausschuss beschlossen.

Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die aufgeführten Wettbewerbe die Bestimmungen des Internationalen Basketball Verbandes (FIBA) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB), wie sie in den Spielregeln, den Satzungen und Ordnungen festgelegt sind.

1.3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausschreibung können nur durch den BVMV-Sportausschuss festgelegt werden.

1.3.1. Gegen diese Ausschreibung ist kein Rechtsmittel möglich. Eine Überprüfung gemäß 4.1 DBB-Rechtsordnungen kann in einem Normenkontrollverfahren bei dem BVMV-Rechtsausschuss beantragt werden.

2. Veranstalter und Ziel des Wettbewerbes

Der Basketballverband Mecklenburg/Vorpommern (BVMV), führt in den nachfolgenden Spielklassen (SK) Meisterschaftsspiele durch. Bei den Oberligen (OL) und den Landesligen (LL) ist der Verband der verantwortliche Veranstalter.

2.1. Spielklassen:

- a) Oberliga Damen (DAO)
- b) Oberliga Herren (HEO)
- c) Landesliga Herren voraussichtlich in zwei Staffeln West (LHW) und Ost (LHO)
- d) Pokalwettbewerbe für Damen und Herren (alle Ligen des BVMV, inkl. RL)
- e) Oberliga U20 männlich (Jahrgang 92/93)
- f) Oberliga U18 männlich (Jahrgang 94/95)
- g) Oberliga U16 männlich (Jahrgang 96/97)
- h) Oberliga U14 männlich (Jahrgang 98/99)
- i) Oberliga U12 männlich und weiblich (Jahrgang 00/01)
- j) Oberliga U19 weiblich (Jahrgang 93/94)
- k) Oberliga U17 weiblich (Jahrgang 95/96)
- l) Oberliga U15 weiblich (Jahrgang 97/98)
- m) Oberliga U13 weiblich (Jahrgang 99/00)
- n) Senioren II (Ü30) /III (Ü40) männlich und weiblich

3. Haftung

Der BVMV und der jeweilige Ausrichter (Heimverein) übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für den Schaden aufkommen.

4. Doping

4.1. Es gelten die Rahmen-Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinien sind im Jahrbuch des Deutschen Basketball Bundes veröffentlicht.

4.2. Der BVMV ist berechtigt, bei allen Wettbewerben Dopingkontrollen durchzuführen. Einzelheiten zur Durchführung der Dopingkontrollen werden vom BVMV-Sportausschuss festgelegt.

5. Strafenkatalog

Für die aufgeführten Wettbewerbe gilt der Strafenkatalog des BVMV (s. Anhang).

6. Abrechnung für Schiedsrichterkosten

- 6.1. Die Schiedsrichter rechnen ihre Kosten nach der Abrechnungstabelle für Schiedsrichterkosten und deren Erläuterungen ab (s. Anhang).
- 6.2. Sofern der BVMV eine Abrechnungstabelle für Schiedsrichter-Reisen veröffentlicht, sind bei der Abrechnung die dort genannten Beträge zu Grunde zu legen.

7. Werbung

- 7.1. Werbung auf der Spielkleidung und auf dem Hallenboden sowie Reiterwerbung ist entsprechend den Vorschriften des DBB für die Benutzung von Werbung erlaubt. Diese Vorschriften sind im Jahrbuch des DBB veröffentlicht. Der 1. Schiedsrichter kontrolliert die Einhaltung dieser Vorschriften. Verstöße sind auf der Rückseite des Spielberichtes vom 1. Schiedsrichter zu vermerken und werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.
- 7.2. Ergänzend zu § 7 der Vorschriften des DBB für die Benutzung von Werbung kann ein Hinweis auch ein Mannschaftsname sein, sofern er keine Werbung enthält.
- 7.3. Die Vereine sind berechtigt, für jede Mannschaft einen Sponsornamen in den beim Registergericht eingetragenen Vereinsnamen aufzunehmen.
- 7.4. Die Werbung ist für den Bereich des BVMV genehmigungs- und gebührenfrei.
- 7.5. Ab der 2. RL ist eine Werbegenehmigung erforderlich, welche unter Einsendung des offiziellen BVMV-Formular und des Einzahlungsbeleges erteilt wird. Das gilt ebenso für die Endturniere zur Norddeutschen Meisterschaft bzw. darüber hinaus. Die Gebühr für die Erteilung einer Werbegenehmigung beträgt € 5,00.

8. Abgabe der Vereins- und Mannschaftsmeldungen

- 8.1. Der letzte Meldetermin (Posteingang) für alle Wettbewerbe des BVMV ist der 31.05.2011! Bis zum 31.07.2011 können erfolgte Meldungen kostenfrei zurückgezogen werden, danach wird für jede zurückgezogene Meldung ein Strafgeld laut Strafenkatalog fällig.

- 8.2.1. Nach § 13 DBB-SO ist jeder Verein für seine teilnehmende(n) Mannschaft(en) zur Abgabe bestimmter Daten verpflichtet. Für die Wettbewerbe des BVMV sind die folgenden Angaben auf dem vorgesehenen Formblatt zum festgelegten Termin bei der **BVMV-Geschäftsstelle** einzureichen:

- genaue Vereinsbezeichnung laut Eintrag im Vereinsregister
- Anschrift(en) der Spielhalle(n): Name, Ort, Straße, Telefon und Lageplan
- Verantwortlicher der Mannschaft mit Anschrift, Telefon, E-Mail
- Farben der Spielkleidung

- 8.3. Für Mannschaften der Oberligen ist zusätzlich anzugeben:

- ggf. Mannschaftsname gemäß § 7.2 dieser Ausschreibung.
- ggf. Sponsornamen der Mannschaft gemäß § 7.3 dieser Ausschreibung.

9. Meldegelder

9.1.	Vereinsbeitrag € 100,00	
9.2.	Spielklassenbeitrag:	
a)	je Seniorenmannschaft Oberliga	€ 30,00
b)	je Seniorenmannschaft Landesliga	€ 25,00
c)	je Seniorenmannschaft nur Pokal	€ 15,00
d)	je Jugendmannschaft U20-U15	€ 25,00
e)	je Jugendmannschaft U14-U12	€ 15,00
f)	je Minimannschaft	€ 05,00
g)	Pokalanteil	€ 05,00
h)	je Senioren II/III – Mannschaft	€ 25,00

Über die Meldegelder erhalten die Vereine vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs eine Rechnung. Das Präsidium des BVMV kann während der Saison eine Änderung der Meldegebühren vornehmen.

10. Instanzen

Bei Angelegenheiten des Spielbetriebes ist die Vorinstanz ist die jeweilige Spielleitung. Die zweite Instanz ist dann der Sportwart mit Sportkommission. Die Dritte Instanz ist der Rechtsausschuss bzw. der Rechtswart. Bei anderen Angelegenheiten ist die Erste Instanz immer der jeweilige Fachwart bzw. Fachausschuss und die zweite Instanz ist dann der Rechtsausschuss bzw. der Rechtswart.

11. Einsatzberechtigung von Spielern

- 11.1. Die Einsatzberechtigung wird durch die §§ 19 bis 32 der DBB-Spielordnung geregelt.
- 11.1.1. Die Einsatzberechtigung für eine Mannschaft wird durch die Eintragung des Spieljahres und der Ordnungszahl der Mannschaft auf dem Teilnehmerausweis erlangt. Weiterhin muss der Spieler unter www.basketball-bund.net (Vereinsverantwortliche) den entsprechenden Mannschaften **vor Spielbeginn** zugefügt werden! **Ansonsten besteht keine Einsatzberechtigung!**
- 11.1.2. Die Einsatzberechtigung darf nur für jede Altersklasse nur für eine Mannschaft (als Stammmannschaft) eingetragen werden.
- 11.1.3. Der Eintrag auf dem Teilnehmerausweis wird durch jeden Verein selbst durchgeführt. Falls es sich um Teilnehmerausweise handelt, wo noch keine Eintragungsfelder vorhanden sind, müssen die Aufkleber des BVMV genutzt werden, welche den Vereinen auf Antrag zugeschickt werden.
- 11.1.4. Für Ummeldungen müssen die entsprechenden Teilnehmerausweise an den Sportwart BVMV, mit frankiertem Rückumschlag, geschickt werden.
- 11.2. **Doppelspielmöglichkeit**
- 11.2.1. Jugendliche können einen Sonderstatus zum Einsatz in einem anderen Verein erhalten. Dieser Sonderstatus berechtigt zum Einsatz in einer Mannschaft, die nicht am selben Wettbewerb teilnimmt, wie der Stammverein. Antragsberechtigt ist der Verein, für den die zusätzliche Teilnahmeberechtigung ausgestellt werden soll. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr von € 10,- wird dem Konto des Antrag stellenden Vereins angelastet. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular (erhältlich auf der Homepage des DBB) bei der BVMV Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er bis 20.11. eines Jahres bei der Geschäftsstelle des BVMV eingegangen ist. Die DBB JSO ist zu beachten.
- 11.2.2. Eine Doppelspielmöglichkeit für Senioren ist nur in Verbindung mit Regionalligamannschaften möglich. Die Senioren wechseln zum Regionalligaverein und bekommen eine verbandsinterne Doppelspielberechtigung für den Heimatverein.

Diese Spieler sind aber für weiterführende Wettbewerbe (Aufstiegsrunde der Damen) der nicht Regionalligamannschaft nicht teilnahmeberechtigt. Die Gebühr von € 10,-- wird dem Konto des Regionalligavereins angelastet. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular (erhältlich auf der Homepage des DBB) bei der BVMV Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er bis 25.01. eines Jahres bei der Geschäftsstelle des BVMV eingegangen ist.

- 11.2.3 Doppelspielmöglichkeit für weiterführende Wettbewerbe der Jugendspielklassen, analog zu 11.2.2.. Bei Spielern mit Sonderteilnahmeberechtigung, erlischt diese damit.
- 11.2.4 Senioren III – Spieler (Ü40) können eine Doppelspielmöglichkeit innerhalb des gleichen Vereins erhalten. Sie dürfen neben ihrem Einsatz in der Stammmannschaft in **einer** weiteren Seniorenmannschaft im Bereich des BVMV beliebig viele Aushilfseinsätze tätigen, sofern Stammmannschaft und Aushilfsmannschaft nicht in der gleichen Liga gemeldet sind. Der Antrag ist gebührenpflichtig nach 11.2.1!
- 11.3. Die Einsatzberechtigung wird durch den 1. Schiedsrichter anhand des Teilnehmerscheines überprüft.
- 11.4. Die Einsatzberechtigung für die klassenniedere Mannschaft (nächst höhere Ordnungszahl) ist auf der Rückseite des Spielberichts einzutragen.
- 11.5. Eine fehlende Einsatzberechtigung ist auf der Rückseite des Spielberichts zu vermerken.
- 11.6. Teilnehmerschein, der bis zur Unterschrift des 1.SR nicht vorgelegt werden können, sind mit Poststempel des ersten Werktags nach dem Austragungstag an die SL einzusenden. Ein frankierter Rückumschlag ist beizulegen.
- 11.7. Spieler, deren Teilnehmerschein nicht innerhalb von 8 Tagen bei der Spielleitung vorliegen, gelten als nicht einsatzberechtigt.
- 11.8. Kann ein Teilnehmerschein aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht an die Spielleitung geschickt werden, kann bei der Spielleitung Fristverlängerung beantragt werden. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizulegen. Der Antrag ist mit dem Poststempel des ersten Werktags nach dem Austragungstag an die Spielleitung einzusenden. Spieler, deren Teilnehmerschein nach Ablauf der verlängerten Frist nicht der Spielleitung vorliegen oder für die nicht fristgerecht ein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt wurde, werden als nicht einsatzberechtigt bewertet.
- 11.9. In den Oberligen der Damen und Herren sind Spieler der Jugendklassen U 20, U19 und U18 auch dann uneingeschränkt einsatzberechtigt, wenn ihre Einsatzberechtigung für die Mannschaft mit der nächst höheren Ordnungszahl ausgewiesen ist.
- 11.10. Mit einer durch den Schiedsrichter ausgesprochenen Disqualifikation verliert der disqualifizierte Spieler automatisch seine Spielberechtigung. Der Schiedsrichter hat die Disqualifikation auf dem SBB mit einem großen „D“ zu vermerken. Bei einem Disqualifizierenden Foul ist dies auf der Rückseite des SBB zu vermerken. In jedem Fall ist ein detaillierter Bericht per Brief oder per E-Mail am nächsten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitung, sowie eine Kopie an den Landesschiedsrichterwart zu senden. Nur die Spielleitung ist berechtigt, dem Spieler seine Spielberechtigung zurückzugeben.

12. Spielhallen

- 12.1. Spiele dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die den Anforderungen der Spielregeln entsprechen und vom BVMV für die entsprechende Spielklasse zugelassen sind. Zur Kontrolle dieser Bestimmung ist für jede Spielhalle ein Hallenfragebogen auszufüllen und an die BVMV-Geschäftsstelle abzugeben.
- 12.2. Die Spielfeldabmessung nach Artikel 2 der Spielregeln beträgt 28 m in der Länge und 15 m in der Breite. Es gelten die in Artikel 2.3 genannten Mindestmaße von 26 m in der Länge und 14 m in der Breite.
- 12.3. Der Ausrichter eines Spiels muss in der Halle einen Ordnungsdienst einsetzen. Die Ordner müssen als solche zweifelsfrei erkennbar sein. Ihre Anzahl muss in einem entsprechenden Verhältnis zur Zuschauerzahl stehen, damit jederzeit und bei jedem Vorkommnis (auch vor der Sportstätte) die Ordnung und der Schutz der Teilnehmer gewährleistet sind.
- 12.4. Der Ausrichter muss, ab der Oberliga (Herren und Damen), den Schiedsrichtern einen separaten Umkleieraum mit Duschgelegenheit zur Verfügung stellen.
- 12.5. Ausnahmeregelungen zu den Anforderungen an Spielhallen können beim Spielleiter für die Oberligen der Damen und Herren bzw. beim Spielleiter für die Oberligen der Jugend beantragt und von diesem beschieden werden.
- 12.6. Die Benutzung einer vom Verband gesperrten Halle (Spielfeld) ist unzulässig und führt automatisch zum Spielverlust.
- 12.7. Spielfelder in zugelassenen Hallen dürfen nur benutzt werden, wenn der erste Schiedsrichter das Spielfeld als bespielbar erklärt.
- 12.8. Ab der Saison 2013/2014 gilt das Spielfeld der FIBA mit geändertem Sektor, Dreipunktlinie und Charging-Halbkreis. Bis zu dieser Spielzeit ist es zulässig, auf alten wie neuen Spielfeldern den Wettkampfbetrieb auszuführen. Der Charging-Halbkreis findet dabei keine Anwendung.

13. Technische Ausrüstung

- 13.1. Die erforderliche technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Spielregeln beschrieben. Hierzu gehören
- Spielbretter mit Korbstützen und Körben
 - Spielball
 - Spieluhr, Auszeituhr, (24-Sekunden-Anlage falls vorhanden)
 - Signale
 - Anzeigetafel
 - Anschreibebogen (Spielbericht)
 - Schilder für Spielerfouls (1–5), Anzeiger für Mannschaftsfouls (rote Tafel), Anzeige für Anzahl der Mannschaftsfouls (1–5)
 - Einwurfanzeiger
- 13.2. Neben den genannten Gegenständen gehören Ersatzuhren (manuell, mindestens 10 cm Durchmesser), Ersatzbretter und Ersatzkörbe zur technischen Ausrüstung (nur Herrenoberliga).

- 13.3. Für Spiele der Herrenoberliga muss eine elektrische Zeitnahme und Ergebnisanzeige vorhanden sein. Beide Anlagen müssen für alle am Spiel Beteiligten einschließlich der Zuschauer gut zu sehen sein.
- 13.4. Die Korbanlagen müssen dem Artikel 3.1 und 2 der Spielregeln entsprechen. Es soll angestrebt werden, dass Korbringe mit Belastungssicherung verwendet werden. Verpflichtende Ausrüstung ist dies für die OL Herren. Fahrbare Korbanlagen sind genehmigungspflichtig.
- 13.5. Als Spielball sind nur Lederbälle oder Bälle aus lederähnlichem synthetischem Material zugelassen. Alle Bälle müssen von der Marke Molten sein und das eingeschweißte DBB-Siegel tragen. Der offizielle Leder-Spielball des BVMV ist der Molten GG7, für den weiblichen Bereich der Molten GG6 und bei Mini-Cups der Molten GG5.
- 13.6. Ausnahmeregelungen zur technischen Ausrüstung können beim Spielleiter des BVMV für die Oberligen der Damen und Herren bzw. beim Spielleiter des BVMV für die Oberligen der Jugend beantragt und von diesem beschieden werden.

14. Spielberichtsbogen

- 14.1. Es dürfen nur DBB-Spielberichtsbogen ab Ausgabe 05/04 verwendet werden.
- 14.2. Die Eintragungen sind 2-farbig wie folgt vorzunehmen: Grundeintragungen mit der ersten Farbe (blau oder schwarz), 1. Viertelzeit mit der zweiten Farbe (rot), dann immer abwechselnd.
- 14.3. In der Spalte "TA/MMB-Nr." sind die letzten drei Ziffern der Nummer des Teilnehmers auszuweisen einzutragen.
- 14.4. Neben den Unterschriften der Schiedsrichter und den Namen der Trainer sind die jeweilige Kategorie und die Lizenz-Nummer einzutragen.
- 14.5. Der 1. Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler und Trainer anhand der Teilnehmerschein bzw. Lizenzen sowie deren Gültigkeit zu überprüfen.
- 14.6. Die Spielberichte sind entsprechend auszuwerten und mit der Ergebnismeldung unter www.basketball-bund.net einzutragen.
- 14.7. Die Ausrichter (Heimvereine) sind verpflichtet, die Originalspielberichte, die Original Fahrkostenabrechnung der Schiedsrichter und die Spielauswertung der Spielleitung mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag zuzusenden. Originalspielberichte, die nicht innerhalb von 8 Tagen bei der Spielleitung vorliegen, gelten als nicht eingesendet. Nach der 2. schriftlichen Aufforderung inkl. Strafbescheid aber maximal nach 21 Tagen nach Spielende, wird das Spiel mit 0 : 2 Wertungspunkten und 0 :20 Körben gegen den Heimverein gewertet. Bei Turnieren trägt der Ausrichter die Kosten für das Wiederholungsspiel der beiden anderen Mannschaften.
- 14.8. Die Vereine sind verpflichtet die Durchschriften der SBB aller Spiele des laufenden Wettbewerbes bis zur Veröffentlichung der rechtskräftigen Abschlusstabellen aufzubewahren. Bei Anforderung von Durchschriften der SBB durch die Spielleitung oder durch die Schiedsrichterkommission, sind sowohl der Heim- als auch der Gastverein verpflichtet, diese dem Spielleiter bzw. Landesschiedsrichterwart für eine Auswertung zu übersenden.

15. Spielkleidung

- 15.1. Die Spielkleidung muss den Vorschriften der Offiziellen Basketballregeln in der jeweiligen Fassung entsprechen. Bei allen Spielen hat die im Programm zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft) hellfarbige Hemden zu tragen. Die im Programm an zweiter Stelle genannte Mannschaft (Gastmannschaft) muss dunkelfarbige Hemden (nicht weiß oder gelb) tragen. Die beiden beteiligten Mannschaften können die Farbe der Hemden austauschen, wenn sie darüber Übereinkunft erzielt haben.
- 15.2. Die Spieler einer Mannschaft müssen in einem Spiel neben einer einheitlichen Spielkleidung (einheitliche Farbe des Spielhemdes und einheitliche Farbe der Spielhose) auch eine einheitliche Werbung tragen. Die Spielernummer auf der Vorderseite des Spielhemdes darf auch bei der Verwendung von Werbung nicht fehlen. Das Tragen von Unterziehhosen ist nur dann zugelassen, wenn diese die gleiche Grundfarbe der Spielhosen aufweisen
- 15.3. Die Überprüfung dieser Vorschriften erfolgt durch den 1. Schiedsrichter. Verstöße sind auf der Rückseite des Spielberichtes vom 1. Schiedsrichter zu vermerken.
- 15.4. Das Antreten in unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (Damen- und Herrenoberliga) wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

16. Kampfgericht

- 16.1. Der Anschreiber hat seine Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen.
- 16.2. Spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn müssen beide Trainer eine Liste aller Spieler, die Teilnehmerausweise der auf dieser Liste aufgeführten Spieler sowie ihre Trainerlizenz beim Anschreiber vorlegen.
Für jeden Spieler sind folgende Informationen aufzuführen:
 - Nummer des Teilnehmerausweises
 - Spielername in der Form NACHNAME, V.
 - Bei Aushilfeinsätzen eine Angabe über die Mannschaft, für die dem entsprechenden Spieler die Einsatzberechtigung erteilt wurde: (2), (3), (4) <- Ordnungszahl der Stammmannschaft, usw. Sofern es sich um Spieler handelt, bei denen die Anzahl der Aushilfeinsätze nicht beschränkt ist (Jugendliche) wird der Zahl ein „U“ vorangestellt: (U2), (U3), (U4), usw.
 - Der Kapitän der Mannschaft wird mit (CAP) gekennzeichnet.
 - Trikot-Nummer

Die Liste ist nach Trikot-Nummern aufsteigend zu sortieren. Neben den Spielerinformationen ist der Name des Trainers sowie des Trainer-Assistenten in der Form NACHNAME, V. und mit deren Lizenznummer aufzuführen.

- 16.3. Die übrigen Mitglieder des Kampfgerichts nehmen ihre Tätigkeit spätestens 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn auf.
- 16.4. Dem Gastverein ist nach § 36 DBB-SO zwischen Anschreiber und Zeitnehmer ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Der Platz ist rechtzeitig vor dem Spielbeginn einzunehmen.
- 16.5. Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Anschreibetisch nur die Personen aufhalten, die den Spielregeln und dem §36 DBB-SO entsprechend dazu berechtigt oder vom BVMV beauftragt sind.

I. Durchführungsbestimmungen

17. Trainer

- 17.1. Bei Spielen der Oberliga der Senioreren/innen müssen die Mannschaften von Trainern mit einer gültigen DBB-Trainerlizenz mindestens der Kategorie C betreut werden. In den Jugendoberligen müssen die Mannschaften von Trainern mit einer gültigen Trainerlizenz, mindestens Übungsleiterlizenz betreut werden. Bis zur U18 muss bei allen Spielen mindestens eine Erwachsene Person als Mannschaftsbegleiter anwesend sein.
- 17.2. Für Trainer, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss bei der Geschäftsstelle des BVMV analog § 13 Abs. 1 der DBB-Lehr- und Trainerordnung eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 50,00.
- 17.3. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben einzureichen:
- a) Vereinsname
 - b) Vereinsnummer
 - c) Name und Vorname des einzusetzenden Trainers
 - d) Geburtsdatum
 - e) Spielklasse der zu betreuenden Mannschaft
 - f) Besitz aktueller Trainerlizenzen
 - g) Lichtbild neuesten Datums
 - h) Nachweis über die Einzahlung des Betrages von € 50,00
- 17.4. Die Übergangslizenz kann **einmal** verlängert werden. Mit dem Antrag auf Verlängerung sind folgende Unterlagen bzw. Angaben erforderlich:
- a) alle unter a) bis g) aufgeführten Punkte,
 - b) Begründung für den Verlängerungsantrag,
 - c) die bisher ausgestellte Übergangslizenz,
 - d) Nachweis über die Einzahlung auf das BVMV-Konto von € 75,00
- 17.5. Der 1. SR hat auf der Rückseite des SBB zu vermerken, wenn die Mannschaft nicht von einem Trainer mit gültiger Lizenz oder Übergangslizenz betreut wurde.

18. Schiedsrichter

- 18.1. Schiedsrichtergestellung
- 18.1.1. Für jede am Wettbewerb der OL und LL teilnehmende Mannschaft, hat der Verein für diese SK Einsatzberechtigte und bereite SR bis zum 30.6.2010 zu melden. Bei einer teilnehmenden Mannschaft 2 SR, bei zwei teilnehmenden Mannschaften 3 SR usw.
- 18.1.2. Kommt ein Verein seiner Pflicht der Stellung von Schiedsrichtern (gemäß der errechneten SR –Sollzahl) nicht nach ergeben sich folgende Strafen: für den 1. fehlenden Schiedsrichter 100,- €, für den 2. fehlenden 150,- €, für jeden weiteren 200,- €.
- 18.1.3. Für Mannschaften, welche in der RL spielen, müssen mindestens drei Schiedsrichter mit entsprechenden Qualifikationen gestellt werden. Für Mannschaften in der OL mindestens 2 Schiedsrichter mit entsprechenden Qualifikationen. Kann der Verein die geforderte Anzahl dieser SR nicht stellen, so ist wie in Absatz 18.1.2. zu verfahren. Für Mannschaften der Altersklasse U16 und jünger entfallen die Schiedsrichtergestellungen.
- 18.1.4. Für Neubeginnende Vereine gilt § 2 Punkt 4 der SR-Ordnung des BVMV.
- 18.2. Schiedsrichtereinsatz
- 18.2.1. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, jeden ihm von zuständiger Stelle übertragenden Auftrag zur Leitung eines Spieles wahrzunehmen.

- 18.2.2.** Unumgängliche Absagen zu Spielen der OL sind umgehend der zuständigen SR-Umbesetzungsstelle zu melden.
- 18.2.3.** Später als 4 Tage vor dem Austragungstag des betreffenden Spieles erfolgende Absagen werden nur dann akzeptiert, wenn für den absagenden SR noch ein Ersatz-SR gefunden werden kann. Ist dies nicht der Fall, verbleibt die Verantwortung bei dem ursprünglich angesetzten SR, ausgenommen er kann einen gültigen Krankenschein in Kopie vorlegen.
- 18.3.** Bezahlung des Schiedsrichtereinsatzes
- 18.3.1.** Der Heimverein ist verpflichtet, dem SR für die Leitung des Spieles folgende Beiträge zu zahlen:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Oberliga Herren | € 18,00 |
| b) | OL Damen und Landesligen Herren | € 15,00 |
| c) | Pokalspiele | € 18,00 |
| d) | Oberliga männlich U20 | € 15,00 |
| e) | Restliche Jugendspiele und Senioren II/III | € 13,00 |
| f) | SR-Anwärter Lizenzstufe E | € 10,00 |
- 18.3.2.** Bei der Leitung von 2 Spielen hintereinander, erhält der SR für das Zweite Spiel, einen Zusatzbetrag von € 5,00. Bei Leitung von 3 Spielen hintereinander erhält der SR für das Zweite Spiel einen Zusatzbetrag von € 5,00 und für das Dritte Spiel ein Zusatzbetrag von € 10,00. Muss ein Schiedsrichter allein „pfeifen“, erhält er einen Zusatzbetrag von € 5,00 pro Spiel.
- 18.3.3.** Dem SR ist der ihm zustehende Gesamtbetrag spätestens in der Halbzeitpause in bar auszuzahlen.
- 18.3.4.** Die Schiedsrichterfahrtkostenabrechnung erfolgt nur bei Vorlage eines korrekt ausgefüllten Originalabrechnungsbogen (Stand 09/05). Die Schiedsrichter sind verpflichtet die Fahrtkostenabrechnung unaufgefordert vor dem Spiel ausgefüllt vorzulegen. Kann ein Schiedsrichtergespann zu einem Spiel keine Originalfahrtkostenabrechnung vorlegen, so wird ihnen das ihnen zustehende Fahrtgeld erst ausgezahlt (auf ihr Konto überwiesen), wenn die Schiedsrichter die korrekt ausgefüllte und unterschriebene Originalabrechnung an den auszahlenden Verein mit den entsprechenden Bankverbindungen gesandt hat. Die Vereine sind dann verpflichtet die Fahrtkosten innerhalb von 8 Tagen nach Poststempel auszuzahlen bzw. zu überweisen. Die Vereine sind berechtigt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 2,50 € pro Schiedsrichter zu erheben, welche vom den zu überweisenden Beträgen abzuziehen sind.
- 18.3.5.** Wenn der Verein die Auszahlung des Gesamtbetrages oder des Teilbetrages am Austragungstag schuldig bleibt, geht die Forderung auf den Verband über. Der Verband zahlt den Betrag an den SR. Die Forderung des Verbandes an den Verein erhöht sich je Rechnung um einen Betrag von € 5,00.
- 18.3.6.** Reisekosten werden entsprechend der Fahrkostentabelle des BVMV gezahlt. Sie sind pro Schiedsrichter immer auf volle 50 Cent aufgerundet. Bei Bahnfahrten ist der gültige Fahrausweis unaufgefordert vorzulegen. Bezahlt werden Bahnfahrten der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG, zzgl. Zuschläge. Taxifahrten sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Sportwart oder durch den Landesschiedsrichterwartes anrechenbar. Eventuelle Bus- und Straßenbahnfahrkarten sind ebenfalls unaufgefordert vorzulegen.
- 18.3.7.** Poolbildung
Grundsätzlich dürfen nur SR mit entsprechenden Qualifikationen in der OL und in den Pokalwettbewerben Spiele leiten. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung des Landesschiedsrichterwarts. Alle DBB-lizenzierten SR gehören dem OL-Pool an. Die besten Schiedsrichter der OL können vom Landesschiedsrichterwart für die 2. RL gemeldet werden.
- 18.4.** Nichtantreten eines Schiedsrichters

- 18.4.1.** Das Nichtantreten eines angesetzten SR oder die Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Weges der Umbesetzung wird bestraft. Verantwortlich ist der nichtangetretene SR bzw. dessen Verein.
- 18.4.2.** Fällt ein Spiel wegen eines Nichtantritts der SR aus, so ist(sind) der(en) Verein(e) für die dadurch entstehenden Kosten verantwortlich und zu deren Übernahme verpflichtet.
- 18.4.3** Macht ein Verein die ihm durch das Nichtantreten der SR und durch die Neuansetzung des Spieles entstandenen Kosten geltend, so ist folgendermaßen zu verfahren: Der Verein sendet innerhalb von 3 Wochen nach dem Austragungstag des neu angesetzten Spieles eine detaillierte Kostenaufstellung (z.B. Hallenmiete, Fahrkosten) in zweifacher Ausfertigung an die Spielleitung, welche die Kostenaufstellung an die zuständige Bearbeitungsstelle weiterleitet.
- 18.5.** Allgemeines
- 18.5.1.** Nach Ende der Spielrunde wird zwischen den Vereinen der jeweiligen Spielklasse ein Ausgleich der Schiedsrichter-Kosten vorgenommen, so dass alle Vereine einer Spielrunde gleichmäßig belastet sind. Dazu müssen, bis 7 Tage nach dem letzten offiziellen Spieltag der jeweiligen Liga, alle Schiedsrichterfahrkostenabrechnungen im Original (es werden nur korrekt ausgefüllte, unterschriebne Originalabrechnungsbögen bearbeitet) an die Spielleitung gesandt werden. Die Abrechnungen die Später eingehen können nicht mehr berücksichtigt werden. Durch den Landesschiedsrichterwart bzw. durch die berufene Schiedsrichterkommission sind der Schiedsrichterfahrkosten- und der Schiedsrichterpool bis spätestens **zum Verbandstag** des Jahres auszuwerten und die Ergebnisse den Vereinen per Gebührenbescheid mitzuteilen.

19. Eintritt

- 19.1.** Der Ausrichter hat den Teilnehmern den freien und ungehinderten Eintritt zu sichern. Die Benennung der Mannschaft (Spieler, Trainer, Trainer-Assistent) und von bis zu fünf Mannschaftsbegleitern obliegt dem Trainer.
- 19.2.** Der Ausrichter hat dem Gastverein zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 19.3.** Inhabern von gültigen Funktionsträgerausweisen des BVMV ist freier Eintritt zu gewähren und ein angemessener Sitzplatz zur Verfügung zu stellen.
- 19.4.** Der Ausrichter hat den Vertretern der Medien gegen Vorlage des Presseausweises Arbeitsplätze und Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

20. Ergebnisdienst

Die Spielergebnisse und die Spielstatistiken (Punkte und Fouls) sind bis 36 Stunden nach Spielbeginn über das Internetportal des DBB www.basketballbund.net zu melden. Dazu hat jede Mannschaft bis zum 01.08.2011 einen Ergebnismelder, mit Namen und E-Mailadresse, beim Sportwart zu melden.

III. Spielsystem

21. Spielplanungsgrundsätze

- 21.1.** Die Spieltermine werden im Rahmenterminplan veröffentlicht.

- 21.2.** Der offizielle Spielplan nach § 12.2 DBB-SO wird im Internet (www.basketball-mv.de) spätestens am 15.08. für das jeweilige Spieljahr veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung kann die Spielleitung den Spielplan nur in begründeten Fällen ändern.

22. Spielbeginn

- 22.1.** Die Spiele beginnen grundsätzlich
Oberliga / Landesligen
Mo-Fr zwischen 18.30-20.30 Uhr
Sa zwischen 10.00-20.30 Uhr
So zwischen 10.00-18.00 Uhr
- 22.2.** Der Zeitabstand des Spielbeginns eines Oberligaspiels der Herren und Damen zu dem Beginn eines vorhergehenden Spiels muss mindestens 2 Stunden betragen.

23. Spielverlegungen

- 23.1.** Spielverlegungen sind nur unter Beachtung der §§ 46 – 48 der DBB-SO möglich.
- 23.2.** Eine Spielverlegung (nicht der Uhrzeit und dem Spieltag vor) in der regulären Saison ist generell nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft, unabhängig vom erfolgten Einverständnis der gegnerischen Mannschaft.
Es Bedarf in jedem Falle einer Zustimmung durch den jeweiligen Spielleiter.
Eine genehmigte Spielverlegung wird immer vom Spielleiter mit einer Verlegungsgebühr in Höhe von 20,00 € mittels Gebührenbescheid an den Antragsteller belegt.
- 23.3.** Über jede Änderung des offiziellen Spielplanes sind der betroffene Spielpartner, die für das Spiel angesetzten Schiedsrichter, die zuständige Schiedsrichter-Umbesetzungsstelle (Landesschiedsrichterwart BVMV) und die Spielleitung zu informieren. Die beantragende Mannschaft muss sich rechtzeitig bei den Empfängern über den Eingang der Änderungsinformation vergewissern. Bei Versäumnissen muss der Verursachende Verein die entstandenen Kosten tragen.
- 23.4.** Keine Zustimmung des Spielpartners ist erforderlich:
a) unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages,
b) Änderung der Halle oder
c) Änderung der Uhrzeit, wenn der Beginn des Spieles weiterhin innerhalb der festgelegten Anfangszeiten liegt.
- 23.5.** Eine Zustimmung des Spielpartners ist erforderlich (aber keine Genehmigung der Spielleitung):
a) unter Beibehaltung des angesetzten Austragungsortes,
b) Änderung der Uhrzeit, wenn der Beginn des Spieles außerhalb der festgelegten Anfangszeiten liegen soll.
- 23.6.** Die Genehmigung durch die Spielleitung wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt.
- 23.7.** Die Spielleitung kann im Notfall (z.B. keine entsprechenden Schiedsrichter einsetzbar), selbstständig Spiele auf einen anderen Austragungstag, mit Rücksprache der Spielpartner verlegen.
- 23.8.** Neuansetzung eines Spieles
Wenn von der Spielleitung ein Spiel neu angesetzt werden muss, wird den Spielpartnern eine Frist von 14 Tagen für die Austragung des Spieles eingeräumt. Sollte es zwischen den Spielpartnern zu keiner Einigung über den Austragungstag innerhalb der festgelegten Frist kommen, wird der Austragungstag von der Spielleitung für alle Beteiligten verbindlich festgesetzt.
- 23.9.** Fällt ein Spiel aus, weil während der Einspielzeit vor Spielbeginn oder während der Halbzeitpause von einem Spieler oder einem Mitglied der Mannschaft eine Korbanlage

beschädigt wird (z.B. durch die Ausführung eines Dunkings mit der Folge einer nicht zu beseitigenden Beschädigung), wird dies stets wie ein schuldhaftes Verhalten behandelt. Diese Mannschaft trägt dafür die Verantwortung. Da die Einspielzeit vor Spielbeginn und die Zeit zwischen den Halbzeiten zum Spiel gehören, liegt ein zu verantwortender Spielabbruch vor.

24. Spielmodus

- 24.1. In allen Oberligen sind je **10** Mannschaften teilnahmeberechtigt.
- 24.2. Die Einteilung der Landesligen Damen/Herren erfolgt nach der geografischen Lage (West und Ost) der Vereins-Orte. Bei weniger als 8 gemeldeten Mannschaften in der Landesliga wird diese Klasse eingleisig.
- 24.3. In jeder Staffel findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt, welche auch in Turnierform gespielt werden kann.
- 24.4. Die Plätze 1 bis 4 der Hauptrunde, spielen den Meister in den Play-Offs aus. In allen Ligen werden die Playoff – Begegnungen im Modus „Best-Of-Two“ ausgetragen. Dabei hat der nach der Hauptrunde schlechter Platzierte zunächst Heimrecht. Sollte die Serie nach 2 Spielen nach Siegen ausgeglichen sein, zählt zuerst das Korbverhältnis der Spiele untereinander. Sollte das Korbverhältnis nach 2 Spielen ausgeglichen sein, wird im Rückspiel solange eine Verlängerung ausgetragen, bis eine Entscheidung gefallen ist.
- 24.5. Die Plätze 5 bis 8 der Hauptrunde spielen die Platzierungen in einer Abstiegsrunde aus und beginnen wieder bei 0 Punkten. Auf Wunsch der Vereine kann diese Runde auch in der niedrigsten Spielklasse entfallen.
- 24.6. Bei der Altersklasse U16 und jünger ist die Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben. Die Richtlinien zur Mann-Mann-Verteidigung sind im Anhang zu dieser Ausschreibung veröffentlicht.
- 24.7. Wenn eine Mannschaft mehr als 2 Spielwertungen wegen „Verschuldetem Spielausfall“ zu verantworten hat, wird sie aus dem laufenden Wettbewerb ausgeschlossen und auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Damit ist diese Mannschaft der erste Absteiger.

25. Teilnahmerecht für die Regionalligen/Oberligen/Landesligen der Herren und Damen

- 25.1. Der Wettbewerb dient zur Ermittlung der Teilnahmerechte (TR) für den nachfolgenden Wettbewerb (WB).
- 25.2. Für die Zulassung einer Spielgemeinschaft (SG) sind die aufgestellten Richtlinien des Präsidiums verbindlich.
- 25.3. Für die Übertragung von TR sind die aufgestellten Richtlinien des Präsidiums verbindlich
- 25.4. Die Anwartschaft zur Teilnahme in der Oberliga ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga der abgelaufenen Spielzeit unter Berücksichtigung des Aufsteigers in die 2.Regionalliga Nord, der Absteiger aus der Regionalliga, der Aufsteiger aus den Landesligen und der Absteiger in die Landesligen. Diese Rechte sind vorläufig. Veränderungen sind durch geänderte Abschlusstabellen, zusätzliche Absteiger aus der Regionalliga oder Verzicht bis 31. Mai möglich. Die Mannschaften mit dem Recht zur Teilnahme werden nach Rechtskraft der Abschlusstabelle veröffentlicht.
- 25.5. Für die Landesligen gilt 25.4. analog.
- 25.6. Das Teilnahmerecht wird am 1. Juni wirksam. Die teilnahmeberechtigten Mannschaften werden veröffentlicht.

25.7. Verzichtet ein teilnahmeberechtigter Verein auf die Anwartschaft oder zieht seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, wird die Mannschaft auf den letzten Tabellenplatz gesetzt.

25.8. Zusatzregelungen:

Nur derjenige Verein erhält die Anwartschaft zur Teilnahme an Aufstiegsspielen zur 2. RL sowie zum Verbleib in dieser, der 3 Jugendmannschaften in verschiedenen Altersklassen im Spielbetrieb des BVMV hat. Für Vereine die in der Oberliga spielen wollen, ist mindestens eine Jugendmannschaft im Spielbetrieb des BVMV erforderlich.

Eine Ausnahmegenehmigung ist für ein Jahr auf Antrag möglich. Dieser Antrag ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Oberliga 75€ und Regionalliga 100€.

26. Auf- und Abstieg in der Oberliga der Damen und Herren

26.1. Aufstieg:

Die erstplatzierte Mannschaft der Abschlusstabelle der Senioren OL in der Saison 2011/2012 erhält die Anwartschaft auf das TR für die nächst höhere SK (2. RLN). Wenn Punkt 25.8. nicht erfüllt ist, geht die Anwartschaft auf die zweitplatzierte Mannschaft über. Erfüllt diese ebenfalls nicht den Punkt 25.8., dann erhält keine Mannschaft die Anwartschaft für die nächst höherer SK.

26.2. Abstieg:

Der Neunte und Zehnte der Oberliga erhält die Anwartschaft für die Landesligen. Bei Abstieg einer Mannschaft, ggf. mehrerer Mannschaften, aus der 2. RL und keinem Aufsteiger in die 2. RL erhält der sechst platzierte der OL ebenfalls die Anwartschaft für die LL. Bei Aufstieg einer Mannschaft in die 2. RL und keinem gleichzeitigen Absteiger aus der 2.RL spielt der Neunte der Oberliga eine Relegation mit dem Dritten der Landesliga, im Modus Hin- und Rückspiel. Der Oberligist hat zuerst das Heimrecht.

27. Aufstieg in der Landesliga der Damen und Herren

27.1. Die qualifizierten Mannschaften der Landesliga tragen ihre Spiele in einem Abschlussturnier aus. Zuvor kann noch eine Qualifikationsrunde der beiden Staffeln Ost und West stattfinden. In diesem Überkreuzvergleich gilt das System Hin- und Rückspiel. Die Sieger spielen dann im Finale um den Meistertitel der Landesliga und erhalten die Anwartschaft für die OL. Bei Aufstieg des Oberligaersten in die 2. Regionalliga (2. RL) und keinem Absteiger aus der 2.RL, oder bei andersbedingten freigewordenen Plätzen in der OL, spielen ggf. die jeweiligen Verlierer der Spiele den Dritten Platz aus um den Teilnehmer für die Relegation zu ermitteln. Die Teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, die Erworbenen Teilnahmeberechtigungen wahrzunehmen!

27.2. Gibt es nur eine Staffel wird die Endplatzierung in der offiziellen Abschlusstabelle zur Ermittlung der Aufstiegsplätze herangezogen. Platzierungsspiele werden nicht durchgeführt.

IV. Mecklenburg-Vorpommern-Pokal der Damen und Herren

28. Teilnahmerecht

28.1. Der Mecklenburg/Vorpommern-Pokal ist ein Mannschaftspokal.

28.2. Teilnahmeberechtigt sind alle Herren- und Damen-Mannschaften von Mitgliedsvereinen des BVMV. Mannschaften, die in dieser Spielzeit ein Teilnahmerecht an einem Wettbewerb der Bundesliga der Damen oder Herren haben, dürfen an dem jeweiligen Wettbewerb des Mecklenburg/Vorpommern-Pokals nicht teilnehmen.

- 28.3. Teilnahmeberechtigte Mannschaften sind zur Abgabe des BVMV-Vordruckes verpflichtet, mit dem die Meldung oder der Verzicht erklärt wird. Wird der Vordruck nicht abgegeben gilt das wie eine Meldung zum Pokal.

29. Einsatzberechtigung von Spielern

- 29.1. Es sind alle Spieler einsatzberechtigt, die von ihrem Verein eine Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft erhalten haben und die für den Wettbewerb spielberechtigt sind.
- 29.2. Die Mecklenburg-Vorpommern-Pokalspiele zählen nicht als Meisterschafts- und Qualifikationsspiele im Sinne von § 27 Abs. 1 DBB-SO.

30. Spielsystem

- 30.1. Der Mecklenburg-Vorpommern-Pokal wird nach dem "KO-System" ausgetragen. Die Spieltermine sind im Hauptterminplan festgelegt.
- 30.2. Spielpaarungen werden ausgelost. Die klassenniederen Mannschaften haben das Heimrecht. Es gilt die Klassenzugehörigkeit in dieser Spielzeit.
- 30.3. Mannschaften, die an der Regionalliga teilnehmen, haben in der Qualifikations- und in der ersten Runde spielfrei.
- 30.4. Der Sieger des Endspiels ist für den DBB-Vereinspokal der nachfolgenden Spielzeit teilnahmeberechtigt. Ist ein Verein bereits durch die Ausschreibung des DBB direkt qualifiziert oder verzichtet er auf sein Teilnahmerecht, dann geht dieses zunächst auf den im Endspiel unterlegenen Verein über. Nimmt auch dieser nicht am DBB-Vereinspokal teil, werden die im Halbfinale ausgeschiedenen Vereine berücksichtigt, dabei zunächst der Gegner des Endspiel-Siegers.
- 30.5. Der Sieger des Endspiels ist Mecklenburg-Vorpommern-Pokalsieger und erhält den Wanderpokal des BVMV. Der Pokal bleibt bis zum Endspiel des Mecklenburg-Vorpommern-Pokals der folgenden Spielzeit im Besitz des Siegers.
- 30.6. Für die Austragung des Pokalturniers kann sich jeder Mitgliedsverein des BVMV bis zum 15. Februar formlos bei der Geschäftsstelle des BVMV bewerben.

II. V. Meisterschaften der Jugend

31. Allgemeines

- 31.1. Die Bestimmungen der Oberligen/Landesligen gelten analog für die Jugendligen, sofern die Jugendspielordnung nichts anderes festlegt.

32. Anwartschaft auf die Teilnahme bei den Qualifikationsturnieren der Jugend

- 32.1. Die jeweils beiden Teilnehmer der Finalrunde in jeder Jugendoberliga erhalten die Anwartschaft auf die Teilnahme an den Qualifikationsturnieren der LV Gruppe II RLN. Die beiden besten Mannschaften übriger Altersklassen nehmen an der Vorrunde der RLN teil.
- 32.2. Die weiterführenden Wettbewerbe werden durch die Ausschreibung der Regionalliga Nord bzw. DBB geregelt.

VI. Senioren II Und Senioren III

33. Senioren II

Die Altersbeschränkung für den Senioren II Spielbetrieb wird für den Landesinternen Spielbetrieb auf Ü30 (Jahrgang 81 & älter) festgesetzt.

Es gelten die Regeln des Oberligaspielbetriebes. Falls hier nicht genügend Mannschaften melden, werden die Mannschaften der Landesliga mit angegliedert und spielen hier außer Konkurrenz mit.

Für weiterführende Maßnahmen, müssen aber alle Spieler die vom DBB festgesetzte Altersgrenze erreicht haben.

34. Senioren III

Die Altersbeschränkung für den Senioren III Spielbetrieb wird für den Landesinternen Spielbetrieb auf Ü40 (Jahrgang 71 und älter) festgesetzt.

Es gelten die Regeln des Oberligaspielbetriebes. Falls hier nicht genügend Mannschaften melden, werden die Mannschaften der Landesliga bzw. den Senioren II mit angegliedert und spielen hier außer Konkurrenz mit.

Für weiterführende Maßnahmen, müssen aber alle Spieler die vom DBB festgesetzte Altersgrenze erreicht haben.

VII. Verstöße

35. Verstöße

Jeder Verstoß gegen diese Ausschreibung, der als Tatbestand nicht speziell im Strafenkatalog aufgeführt ist, wird mit einer Geldstrafe von 5€ bis 100€ geahndet.

VII. Kosten

III. 36. Kostenpauschalen

Die Kosten aller von den Fachwarten und der Spielleitung getroffenen Entscheidungen hat der betreffende Verein zu übernehmen.

VIII. Verbandstag

37. Allgemeines

Der Verbandstag Findet im Mai des laufenden Spieljahres statt. Das am Tage des Verbandstages stattfindende All-Star-Game ist ein Pflichttermin für Vereine und Spieler. Bei Zuwiderhandlungen gilt der Strafenkatalog.

38. Fristen

Die Anträge müssen bis zum 01.05.2012 bei der Geschäftsstelle des BVMV in schriftlicher Form vorliegen.

Die Meldung der Delegierten hat bis zum 01.05.2012 schriftlich bei der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Die Unterlagen müssen bis zum 01.05.2012 (Poststempel) an die Vereine gesandt werden.

Dringlichkeitsanträge müssen bis zum12 um 09.00 Uhr bei der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen.